

Zeitschrift: Tugium : Jahrbuch des Staatsarchivs des Kantons Zug, des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, des Kantonalen Museums für Urgeschichte Zug und der Burg Zug

Herausgeber: Regierungsrat des Kantons Zug

Band: 28 (2012)

Artikel: "... ein dürres Eichlein gefällt" : Holzfrevel in Zug im 16. und 17. Jahrhundert

Autor: Klee, Doris

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-526820>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«... ein dürres Eichlein gefällt»

Holzfrevel in Zug im 16. und 17. Jahrhundert

Doris Klee

Im Januar 1682 wurde Hans Moos vor den Zuger Stadtrat geladen. Er hatte im ehemaligen, 1853 gefällten Wald Meilacher im Gebiet der heutigen Allmendstrasse in Zug (s. Abb. 3) ein «dürres Eichlein» gefällt, ohne über eine diesbezügliche Bewilligung zu verfügen. Der Zuger Rat beschloss, den Delinquenten für diesen Diebstahl in den Turm zu sperren. Doch trotz dieses Ratsbeschlusses musste Hans Moos die Strafe nicht antreten. Auf sein Bitten hin wurde sie ihm vom Rat wegen seiner Armut erlassen.¹

Solche Einträge im Protokoll des Zuger Stadtrats werfen verschiedene Fragen auf: Welche Arten von Holzfrevel kamen vor? Was waren die Beweggründe der Delinquenten für den Holzdiebstahl? Welche Formen der Bestrafung wurden ausgesprochen und welche Strafen erlassen? Der vorliegende Beitrag hat zum Ziel, solchen Fragen am Beispiel von Zug nachzugehen. Als Quellen-

basis dienen in erster Linie die Protokolle des städtischen Rates und der Bürgerversammlungen des 16. und 17. Jahrhunderts.

Zur Forschungssituation

Wie überall wurden auch im Gebiet des heutigen Kantons Zug die meisten Wälder gemeinschaftlich genutzt. Der Wald gehörte ursprünglich zur Allmend, an der die Dorfgenosser oder Stadtbürger nutzungsberechtigt waren. Solche Nutzungsrechte umfassten neben der Beweidung auch den Bezug von Brennholz, Bauholz und Holz für gewerbliche Zwecke. Um die Holzversorgung sicherzustellen, betrieb Zug, wie andere eidgenössische Orte auch, bereits früh eine gezielte Waldpolitik. Der Waldbestand wurde durch Erwerb vergrössert; zudem wurden Schlagverbote für bestimmte Baumarten ausgesprochen und der

* Anstoss zur Abfassung dieses Artikels gab mir die vom Staatsarchiv Zug freundlicherweise zur Verfügung gestellte Datenbank «Protokolle des städtischen Rates und der Bürgerversammlung von Zug» im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit für das vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) geförderte und zwischenzeitlich abgeschlossene Forschungs-

projekt «Holzbauten des Mittelalters und der Neuzeit in der Zentralschweiz» bei Prof. Dr. Georges Descœudres an der Universität Zürich.

¹ BüA Zug, A 39-26/6-16 (31.1.1682). – Zum Meilacher s. Beat Dittli. Zuger Ortsnamen. Lexikon der Siedlungs-, Flur- und Gewässernamen im Kanton Zug. Band 1–5 und Kartenband. Zug 2007, besonders 3, 280f.



Abb. 1
Waldlandschaft auf der Halbinsel Chiemen am Westufer des Zugersees. Der Chiemen liegt heute zum grossen Teil im Kanton Luzern, Grundeigentümerin aber ist noch immer die Korporation Zug.

Holzbezug streng reglementiert.² Konnte früher ein jeder soviel Holz fällen, wie er für seine Hofstatt benötigte, wurde ihm mit der Zeit von der Obrigkeit ein gewisses Quantum Holz zugewiesen. Dabei war es dem Empfänger untersagt, weiteres Holz zu schlagen oder das ihm zugeteilte Holz zu verkaufen. Vergehen gegen diese Holzordnungen wurden als Holzfrevel geahndet.

Die Forschung hat sich in den letzten Jahren intensiv mit verschiedenen Aspekten zum Thema Wald und Holz beschäftigt.³ Für die Zentralschweiz ist dabei vor allem die Arbeitstagung des Historischen Vereins Zentralschweiz von 2007 zum Thema «Wald und Holz in der Zentralschweiz im Wandel der Zeit» zu nennen, deren Beiträge anschliessend in den Mitteilungen des Vereins, dem «Geschichtsfreund», publiziert und einem breiten Publikum zugänglich gemacht wurden.⁴ Dabei ist besonders auf den Artikel von Daniel Bitterli hinzuweisen, in dem auch der Holzfrevel in Zug im Zusammenhang mit der Flösserei auf der Sihl gestreift wird.⁵ Auch für das Gebiet des heutigen Kantons Zug liegen Untersuchungen zum Thema Wald und Holz vor.⁶ Jüngere Untersuchungen zum Zuger Wald, die auch Hinweise auf den Holzfrevel enthalten, finden sich im Tugium 2011.⁷

Die diesem Beitrag zugrunde liegenden Protokolle des städtischen Rates und der Bürgerversammlung gehören zu den wichtigsten Quellen der Zuger Geschichte. Sie werden seit 1989 unter der Leitung des Staatsarchivs Zug in Zusammenarbeit mit Kanton, Stadt, Bürgergemeinde und Korporation Zug systematisch erschlossen und bieten einen unermesslichen Fundus an Informationen zu verschiedenen, bisher noch kaum erforschten Themen. Die «Bedeutung der Hebung dieses Informationsschatzes»⁸ soll hier am Beispiel Holzfrevel aufgezeigt werden.

² Doris Klee, Wald und Holz. Eine Spurensuche in alten Zuger Akten. Kunst + Architektur in der Schweiz 2010, 1, 24–29, hier 25. – Zum selben Phänomen in Luzern vgl. Roger Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft. In: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, Bd. 2: Gesellschaft, Alltag, Geschichtsbild. Olten 1990, 11–233, besonders 170.

³ Vgl. beispielsweise Anton Schuler, Forstgeschichte des Höhrönen, Stäfa 1977. – Margrit Imiger, Der Sihlwald und sein Umland. Waldnutzung, Viehzucht und Ackerbau im Albisgebiet von 1400–1600. Zürich 1991 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 58). – Martin Stuber, Wälder für Generationen. Konzeptionen der Nachhaltigkeit im Kanton Bern (1750–1880). Köln 2008 (Umwelthistorische Forschungen 3). – Martin Stuber und Matthias Bürgi, Hüeterbueb und Heitisträhl. Traditionelle Formen der Waldnutzung in der Schweiz 1800–2000. 2. Auflage, Bern 2012, mit weiterführender Literatur.

⁴ Gfr. 161, 2008, mit Beiträgen von Oliver Landolt, Anton Schuler, Georges Descœudres und Daniel Bitterli, mit weiterführender Literatur.

⁵ Daniel Bitterli: Flösserei auf der Sihl zwischen der Region Einsiedeln und Zürich. Gfr. 161, 2008, 63–75.

⁶ Karl Rüttimann. Die zugerischen Allmendkorporationen. Bern 1904 (Abhandlungen zum schweizerischen Recht 2). – Aloys Müller, Geschichte der Korporation Baar-Dorf. Baar 1945, besonders 265–321. –

Der vorliegende Beitrag gibt zunächst einen kurzen Überblick über Zuger Holzverordnungen und Nutzungsvorschriften. Danach werden die in den städtischen Protokollen fassbaren Holzdiebstähle im 16. und 17. Jahrhundert dargelegt und anschliessend in gesonderten Kapiteln hinsichtlich der Tatorte und Delikte, Delinquenten und Tatmotive sowie Bussen und Strafen analysiert.

Holzordnungen und Nutzungsvorschriften

Der Holzbezug aus Stadt- und Gemeindewäldern war streng reglementiert und wurde durch Bannwarte überwacht. Für den generell anfallenden Holzbedarf, hauptsächlich für Brennholz, wurde den Nutzungsberechtigten ein sogenannter «Hau», das heisst ein fixes jährliches Holzkontingent, zugewiesen.⁹ In Walchwil durften die Dorfleute laut der Gemeindeordnung von 1549 im «Oberen Wald» sechs Tannen im Jahr fällen. Da dieser Wald gleichzeitig zum Bürgerwald gehörte, stand das gleiche Recht auch den Zuger Bürgern zu.¹⁰ In Baar hatte ein Dorfmann beziehungsweise ein Haushalt gemäss der Hauordnung von 1618 Anspruch auf jährlich «15 Stöckh und nit mehr, nämlich 4 Wyßtannen, 5 Rottannen, 6 Buchen».¹¹ Im Herrenwald nördlich von Hüenberg umfasste ein «Hau» Mitte des 17. Jahrhunderts offenbar drei bis vier Klafter. Jedenfalls erhielt Hans Kaspar Baumgartner 1643 Holz in diesem Umfang als einen zweiten «Hau».¹²

Für spezielle Bedürfnisse und insbesondere für Hausbauten wurde das Holz aufgrund eines entsprechenden Gesuches vergeben. 1540 durfte der Zuger Bürger Peter Janns für den Bau eines Wohnhauses dreissig Bäume fällen.¹³ 1643 erhielt Wolfgang Stadler für den Bau eines Schiffes die Bewilligung zum Fällen eines Tännchens und einer kleinen Eiche.¹⁴ 1644 wurde der Frau von Blösi (Bläsi?) Moos ein Baumstamm zur Herstellung eines

Gottlieb Nägeli, Die Korporationswäldungen auf Baarer-Boden. Baarer Heimatbuch 1953, 12–24. – Katja Hürlimann, «Holznot» und «Kiesmangel»? Ressourcenmanagement im Kanton Zug vom Mittelalter bis heute. In: Zug erkunden. Bildessays und historische Beiträge zu 16 Zuger Schauplätzen. Jubiläumsband Zug 650 Jahre eidgenössisch. Zug 2002, 233–256. – Klee 2010 (wie Anm. 2). – Anette Bieri, Doris Klee und Brigitte Moser, Haus und Holz im schweizerischen Kanton Zug. Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 24, 2012, 61–70.

⁷ Peter Hoppe, Harzgewinnung in zugerischen Wäldern 1650–1800. Eine untergegangene Form der gewerblichen Waldnutzung, Tugium 27, 2011, 67–85. – Thomas Glauser, Zug baut. Eine Auswertung der neu entdeckten Stadtbaumeisterrechnung von 1487. Tugium 27, 2011, 87–100. – Doris Klee, «... holz zu meister Fridlins hus». Holz und Hausbau in den Zuger Baumeisterrechnungen um 1600. Tugium 27, 2011, 101–115.

⁸ Hoppe 2011 (wie Anm. 7), 73. Vgl. auch Tugium 7, 1991, 8–15 (Projektbeschreibung).

⁹ Zum «Hau(w)» s. Idiotikon 2, 1801.

¹⁰ SSRQ ZG 2, Nr. 1672 (23.3.1549).

¹¹ Müller 1945 (wie Anm. 6), 283.

¹² BüA Zug, A 39-26/2, 91 (30.10.1643).

¹³ BüA Zug, A, 39-26/0, 81 (evtl. 17.4.1540).

¹⁴ BüA Zug, A 39-26-2, 72 (16.5.1643).

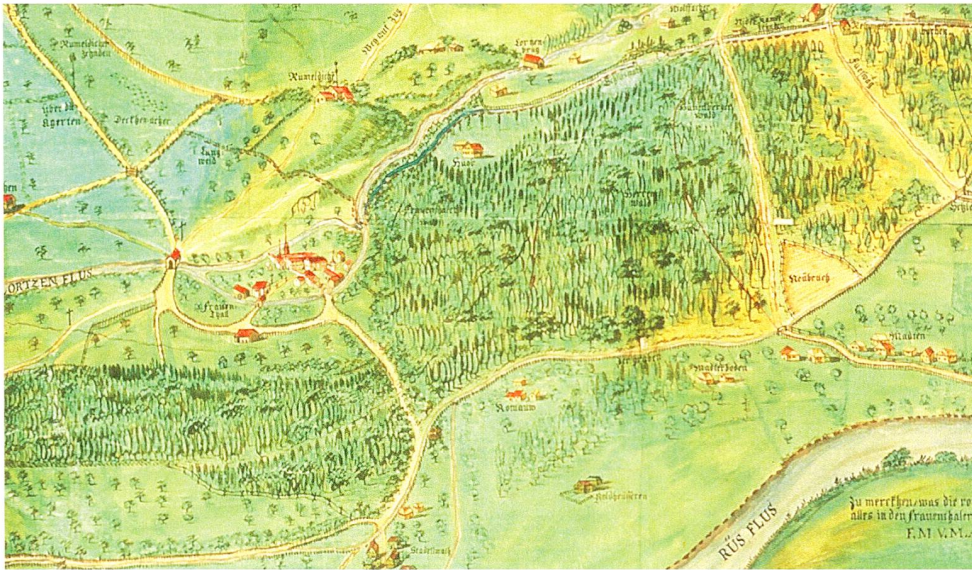


Abb. 2
Der ehemalige Hünenberger Wald mit dem Herrenwald der Stadt Zug (Mitte) und dem Frauentaler Wald (links). Ausschnitt aus dem Zehntenplan des Klosters Frauental, 1717.

Tränketros bewilligt.¹⁵ Bei Gesuchen für grosse Holz-mengen achtete der Zuger Rat zum Schutz der Wälder auf eine zeitliche Staffelung des Holzbezugs. So bewilligte er 1573 den Gebrüdern Heini, Michel und Jakob Weber, die zwei Häuser bauen wollten, für dieses Jahr nur ein Haus und das zweite Haus erst im folgenden Jahr. Dabei wurde kontrolliert, ob das zugewiesene Holz tatsächlich für den angegebenen Zweck gebraucht und nicht etwa verkauft wurde. Als Michel Weber nach dem Holzbezug für das zweite Haus nicht umgehend mit dem Hausbau begann, bestimmte der Rat bei Androhung einer Busse, dass im fraglichen Jahr 1574 zumindest der Unterbau fertig zu erstellen sei.¹⁶

Für den Holztransport waren die Bezüger selber verantwortlich. Fällte ein Zuger Bürger Holz im Bürgerwald zwischen Walchwil und Zug, führte er die Stämme zuerst mit Ochsen oder Pferden zum See und «flötzte» sie dann dem Seeufer entlang bis nach Zug. Holz aus dem Zuger Wald im Chiemen, der Halbinsel am Westufer des Zuger-sees, wurde mit dem Schiff über den See geführt. So wurde beispielsweise 1630 eine «Eych» im Chiemen gehauen, nach Zug geschifft und dort zu «Schindlen gmacht».¹⁷

Die jeweils gültigen Nutzungsvorschriften wurden in der Regel in Form von Mandaten erlassen. 1630 bestimmte ein Zuger Mandat, dass in den Stadtwäldern weder liegendes noch stehendes und weder dürres noch grünes Holz gefällt oder gesammelt werden dürfe. Den Anlass für

dieses Mandat bildete der damals raue Winter, in dem «der Windt undt Schnee fyll Holtz abgwürgt und umbgfelt» hatte.¹⁸ Auch in anderen Jahren wurden die in den Kirchen verlesenen Mandate auf spezielle Verhältnisse abgestimmt. Am 18. Januar 1625 beschloss der Zuger Stadtrat, in einem «Ruf» (Kirchenruf) in den Kirchen verkünden zu lassen, dass niemand Birken für «Besenry» (Besenreisig) fällen dürfe. An eben diesem Tag hatte der Rat zwei Holzfrevler verhört, die zu diesem Zweck unerlaubterweise Birken gefällt hatten.¹⁹ 1627 standen Wolfgang Bekli und seine Töchter wegen des Fällens von jungen Birken vor dem Rat. Sie kamen ohne Strafe davon, aber auch diesmal erliess der Rat umgehend einen «Ruf», der das Fällen von Birken bei höchster Strafe verbot, wohl deshalb, weil die diesbezügliche Rechtslage bisher nicht klar war.²⁰ Eine ganze Reihe von Mandaten beziehungsweise «Rufzetteln» verbot das Fällen von grünem und im Lauf der Zeit vermehrt auch von dürrem Holz. So existierten letztlich je nach Wald und Zeitstellung ganz unterschiedliche Nutzungsvorschriften. Im sogenannten Libell von Walchwil bestimmte 1666 der Zuger Rat, dass in den gebannten Gemeindewäldern kein Holz gefällt werden dürfe, es sei denn für gewisse «nothdürftige» Zwecke wie beispielsweise «zuo Schlytten und Leytern».²¹ In anderen Wäldern war zeitweise auch Letzteres verboten. Im Lauberhölzli oberhalb der Stadt²² fällte 1630 Wolf Marti mit seinen Knaben kleine Buchen für die Reparatur eines zerbrochenen Schlittens und wurde deswegen mit Gefängnis im Turm gestraft.²³ Unerlaubtes Holzfällen für die Herstellung von Leitern ist in den Ratsprotokollen ebenfalls dokumentiert. Heini Schwerzmann wurde dafür 1571 mit einem fünfjährigen Entzug des Bürgerrechts gebüsst.²⁴ Diese Beispiele untermauern einen bisher noch wenig beachteten Aspekt des Holzfrevels. Aufgrund der Vielfalt von Mandaten bestand rund um die Waldnutzung auch eine grosse Rechtsunsicherheit.

¹⁵ BüA Zug, A 39-26/2, 109 (7.5.1644).

¹⁶ BüA Zug, A 39-26/1, 78 (15.5.1573), 80 (12.4.1574).

¹⁷ BüA Zug, A 2/19 (1630), s. auch Klee 2010 (wie Anm. 2), 28.

¹⁸ SSRQ ZG 1, Nr. 818 (1630).

¹⁹ BüA Zug, A 39-27/0, 27 (18.1.1625).

²⁰ BüA Zug, A 39-27/1, 1 (2.1.1627).

²¹ SSRQ ZG 2, Nr. 1676 (1666).

²² Zum Lauberhölzli (Lauwerholz) s. Dittli 2007 (wie Anm. 1), 3, 175.

²³ BüA Zug, A 39-27/1, 136 (11.5.1630).

²⁴ BüA Zug, A 39-26/1, 73 (21.7.1571).

Holzfrevel im Zuger Ratsprotokoll

In den Protokollen des städtischen Rates und der Bürgerversammlung Zug sind im 16. und 17. Jahrhundert rund 220 Fälle von Holzfrevel protokolliert.²⁵ Die Einträge sind auf der Zeitachse höchst ungleich verteilt. Im 16. Jahrhundert werden nur gerade 12 Verstösse gegen die Holzordnung vermerkt, die sich zudem alle auf die zweite Jahrhunderthälfte beziehen.²⁶ Im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts sind entsprechende Verhandlungen immer noch sehr spärlich (5 Frevelfälle von 1600 bis 1624). Dann nimmt die Beleghäufigkeit plötzlich zu. Im zweiten Jahrhundertviertel (1625–1649) werden knapp 50 Fälle verhandelt, im dritten Viertel (1650–1674) rund 40 Fälle. Für das letzte Viertel (1675–1699) sind in den Protokollen schliesslich über 120 Fälle von Holzfrevel dokumentiert und damit in 25 Jahren mehr als in den 150 Jahren zuvor. Im Gleichschritt mit der Fallhäufigkeit nahm auch der Verhandlungsaufwand zu. Von den genannten 120 Frevelfällen im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts wurde jeder dritte Fall mehr als einmal verhandelt. Im zweiten und dritten Viertel des 17. Jahrhunderts betraf dies nur jeden zehnten Fall. Vor 1625 sind überhaupt keine Mehrfachverhandlungen bezeugt.

Das beschriebene zeitliche Verteilungsmuster kann mehrere Ursachen haben. Zu beachten ist zunächst das generelle Phänomen der zunehmenden Verschriftlichung. Es wäre zum Beispiel denkbar, dass Holzfrevler im 16. und frühen 17. Jahrhundert nur in Ausnahmefällen vom Rat, in der Regel aber von den zuständigen Bannwarten oder Wald-«Vögten» zur Rechenschaft gezogen wurden und dass solche Fälle nicht schriftlich festgehalten wurden. In diesem Fall wäre anzunehmen, dass nur schwere Delikte vor den Rat kamen. Aber dem war offenbar nicht so. Die im Ratsprotokoll des 16. Jahrhunderts vermerkten Vergehen betrafen dreimal das Wegführen von «1 Stuck Holz», einmal das Fällen von «1 Tanne» und einmal das

Fällen von «Stangen» für eine Leiter.²⁷ Das sind keine speziell gravierenden Vergehen. So gesehen ist es letztlich wahrscheinlicher, dass im 16. und frühen 17. Jahrhundert eben tatsächlich nur wenige Verstösse gegen die Holzordnung geahndet wurden.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob Holzfrevel vor Mitte des 17. Jahrhunderts noch kaum vorkam oder ob solche Delikte noch nicht systematisch verfolgt wurden. Die erhaltenen Einträge in den Ratsprotokollen sprechen eher für Letzteres. Die drei ersten in den Protokollen dokumentierten Frevelfälle wurden am gleichen Tag, nämlich am 10. Mai 1561, verhandelt und betrafen in allen drei Fällen unerlaubtes Holzfällen im Zuger Stadtwald im Chiemen. Die drei Delinquenten Heini Schwerzmann, Oswald Hediger und Peter Hediger wurden offenbar gleichzeitig erwischt.²⁸ Ähnliches geschah auch Ende 1576, als am 17. November zwei und am 1. Dezember ein dritter Holzfrevler gebüsst wurden, die alle drei im Rütiholz²⁹ westlich von Risch je «1 Stuck Holz» weggeführt hatten.³⁰ Es waren offenbar «Zufallsfänge», und es ist davon auszugehen, dass bei regelmässigen Kontrollen weit mehr Übertretungen der Holzordnungen ans Licht gekommen wären.

Im frühen 17. Jahrhundert sind drei Vergehen im September 1612 und eines für das Jahr 1614 vermerkt. Dann bricht die Belegreihe für knapp zehn Jahre ab. Für 1624 sind zwei, für 1625 sechs und für alle weiteren Jahre bis 1634 mindestens ein Fall protokolliert. Offenbar wurde Holzfrevel ab 1624 plötzlich konsequenter verfolgt. Die verschärfte Überwachung der Wälder deutet darauf hin, dass der Holzverbrauch in den 1620er Jahren ein Ausmass erreicht hat, das nach einer stärkeren Kontrolle rief. Die grössere Anzahl der gebüsst Holzfrevler muss deshalb nicht unbedingt bedeuten, dass die Zahl der effektiven Frevelfälle ebenso sprunghaft zugenommen hat. Auch für die folgenden Jahrzehnte ist es schwierig abzuschätzen, inwiefern die im Ratsprotokoll dokumentierten Verurteilungen die Realität der Nutzungsverstösse widerspiegeln. In den zehn Jahren von 1635 bis 1644 werden zum Beispiel nur gerade drei Frevelfälle aktenkundig. In den vier Jahren von 1645 bis 1648 sind es insgesamt dreizehn, in den folgenden vier Jahren bis 1652 wiederum bloss zwei. Obwohl diese Zahlen deutlich höher liegen als in der Zeit vor 1620, sind es aber weiterhin zu wenig Fälle, um Holzfrevel und Holznot als grosse zeitgenössische Probleme erscheinen zu lassen.

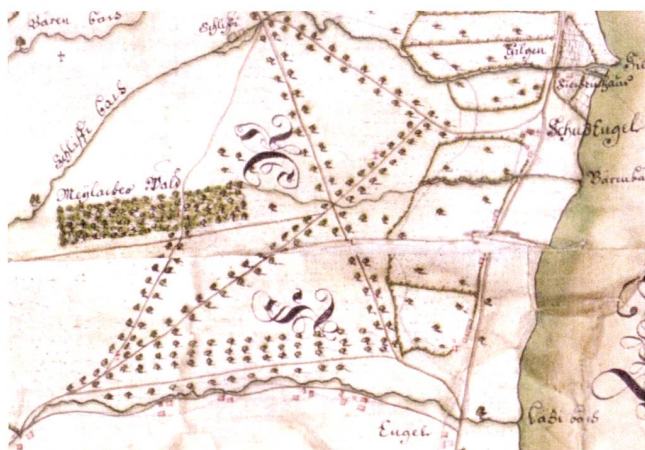


Abb 3
Der ehemalige städtische Eichenwald (Meilacher) auf der Zuger Allmend. Ausschnitt aus der sogenannten Vogteienkarte von Johann Franz Fidel Landtwing und Jakob Josef Klausner, 1770/71.

²⁵ Die Auswertung basiert auf den Regesten der Protokolle des Zuger Rates und der Bürgerversammlung (vgl. Anm. 8).

²⁶ Erste Einträge am 10. Mai 1561 mit drei Verurteilungen von Holzfrevlern im Wald auf dem Chiemen (BüA Zug, A 39-26/1, 41).

²⁷ BüA Zug, A 39-26/1, 73 (21.7.1571), 86 (11.3.1576), 88 (17.11.1576).

²⁸ BüA Zug, A 39-26/1, 41 (10.5.1561).

²⁹ Rütiholz an der Westseite des Chilchbergs, s. Dittli 2007 (wie Anm. 1), 4, 142.

³⁰ BüA Zug, A 39-26/1, 88 (17.11.1576), 89 (1.12.1576).

genannten Wäldern zu einem guten Teil diese stadtnahen Wälder diesseits des Zugersees betrafen.

Mehrere Fälle von Holzfrevel sind zudem bezeugt im Herrenwald nördlich von Hünenberg, im Langholz süd-östlich von Hünenberg und im Rütiholz westlich von Risch. Bei den rund 15 weiteren namentlich genannten Wäldern beziehungsweise Waldabschnitten sind höchstens zwei, meist aber nur ein Fall von Holzfrevel aktenkundig.

Die Art der Delikte wird im Ratsprotokoll häufig allgemein als «Holzen» oder «Holz fällen» umschrieben. Bei den klarer bezeichneten Delikten sind handfeste Verstöße wie das Fällen und Wegführen von ganzen Bäumen relativ selten. Meist wird nur Kleinholz gefrevelt. Auffällig ist vor allem, dass sich die Delinquenten in zahlreichen Fällen keiner Schuld bewusst waren. Der 1633 wegen des Fällens von «4 schönen Eichen» gebüsst Müller von Cham, Hans Bütler, glaubte sich aufgrund seines Lehenbriefes zum Holzbezug berechtigt.³⁵ Der ebenfalls verurteilte Marti Schwerzmann beteuerte 1632, er habe nur geholt, was ihm erlaubt und verkauft worden sei.³⁶ Immer wieder gaben Delinquenten zudem vor, sie hätten nichts «Schädliches» getan, sondern nur dürres Holz gefällt oder gesammelt. Ursprünglich bezogen sich die Schlagverbote tatsächlich nur auf grünes Holz. Für einige Wälder, zum Beispiel für den Chiemen, wurde das Schlagverbot im Laufe des 17. Jahrhunderts auch auf dürres Holz ausgeweitet, bei anderen bezog sich der Bann weiterhin nur auf grünes Holz. Das führte zu einer gewissen Rechtsunsicherheit und zu verschiedenen Frevelfällen, die möglicherweise in Unkenntnis der neuesten Mandate geschahen. Auch beim bereits erwähnten Fällen von Birken im Chiemen im Auftrag der Äbtissin von Frauental war die Rechtslage offenbar nicht ganz klar. Jedenfalls sprach der Rat nach zweimaligem Verhandeln am 9. und 16. November 1630 keine Strafen aus, «weil es geschehen und vorbei ist».³⁷

Delinquenten und Tatmotive

Bei manchen Verhandlungen sind im Ratsprotokoll die Beweggründe der Holzfreveler genannt. 1687 gaben einige erwischte «Holtzwürm» (Holzfreveler) an, sie hätten den Frevel wegen «des grossen Mangel Holtzens im Schnee undt sonst ihrer Armuoht» begangen.³⁸ Sie hatten also im gebannten Wald Holz gesammelt, weil sie wegen des Schnees sonst kein Brennholz finden und aus Armut auch nicht erwerben konnten. Auch in anderen Fällen wird als Motiv für den Frevel die Armut genannt, so auch beim eingangs erwähnten Hans Moos, der 1682 im Meilacher auf der Zuger Allmend ein «dürres Eichlein» gefällt hatte.³⁹ Arme Freveler wurden meist nur mild oder gar nicht bestraft, zumal sie nur im kleinen Stil Holz entwendeten.

Relativ häufig wurde gebanntes Holz aus beruflichen Gründen und für bestimmte Arbeitsgeräte geschlagen. 1625 wurden zwei Freveler verurteilt, die Birken fällten, weil sie Reisig für das Herstellen von Besen benötig-

ten.⁴⁰ 1628 fällten zwei Männer drei «Hölzlein» für «Gürben» (Schiffsrippen) und «Nadeln» (Querlatten über dem Schiffsboden), also für den Bau eines Schiffes.⁴¹ 1630 schlugen Hans Marti und seine Söhne kleine Buchen («Buochli») für die Reparatur eines zerbrochenen Schlittens.⁴² 1649 und viele weitere Male fällten verschiedene Küfer Holz für Reifstangen (Stangenholz für Fassreifen).⁴³ 1686 benötigte Jakob Hürlimann Holz für Fensterrahmen und fällte im Chiemen kleine Kastanienbäume.⁴⁴ 1688 fällte Hans Egli eine Esche für die Herstellung von Schiffsrudern.⁴⁵ Hier zeigen sich Verwendungszwecke für Holz, die nicht immer langfristig geplant werden konnten und deshalb durch das obrigkeitlich zugewiesene Holzkontingent nicht abgedeckt waren. Weniger Probleme gab offenbar der Bezug von Bauholz für Hausbauten auf. Hier gab es klare Vorschriften für den Holzbezug, ausserdem wohl auch einen gut bestückten Holzmarkt. Frevelfälle im Zusammenhang mit Hausbauten treten jedenfalls nie explizit auf. Allerdings ist hier wiederum darauf hinzuweisen, dass der Verwendungszweck des ohne

³⁵ BüA Zug, A 39-27/2 (24.11.1633).

³⁶ BüA Zug, A 39-27/2, 52 (24. 7.1632).

³⁷ BüA Zug, A 39-27/1, 157 (9.11.1630), 159 (16.11.1630).

³⁸ BüA Zug, A 39-26/7, 89 (8.3.1687).

³⁹ BüA Zug, A 39-26/6, 16 (31.1.1682).

⁴⁰ BüA Zug, A 39-27/0, 27 (18.1.1625).

⁴¹ BüA Zug, A 39-27/1, 40 (8.1.1628). – Idiotikon 2, 415 (s. v. Gürbe) und 4, 666 (s. v. Nadle, Bedeutung 3b)

⁴² BüA Zug, A 39-27/1, 136 (11.5.1630).

⁴³ BüA Zug, A 39-26/2, 251 (9.10.1649), A 39-26/3, 99 (31.7.1655) und weitere

⁴⁴ BüA Zug, A 39-26/7, 54 (ca. 13.4.1686).

⁴⁵ BüA Zug, A 39-26/7, 145 (8.8.1688).

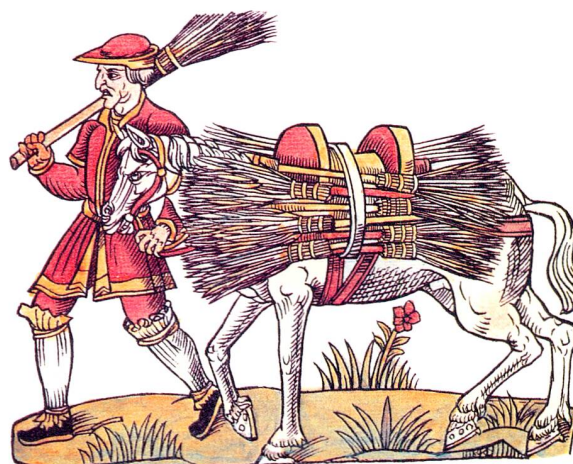


Abb. 5
Besenverkäufer, um 1500.



Abb. 6
Brennholzverkäuferin mit Traggräf, um 1740.

Erlaubnis gefällten Holzes in den meisten Fällen nicht bekannt ist.

Einige Male erwähnt wird das Fällen von gebanntem Holz zum Verkauf. Ziegler Paul Speck fällte 1694 in den Bannwäldern Latten und anderes Holz und verkaufte es.⁴⁶ 1698 verkaufte Franz Stocklin ebenfalls Latten, die er im Bannwald gefällt hatte.⁴⁷ 1700 grub Schuhmacher Metzener in den obrigkeitlichen Wäldern Kirschbäume aus, die er nach Küssnacht verkaufte.⁴⁸ Möglicherweise gab es noch viel mehr solche Fälle, bei denen die Holzfäller mit dem gefrevelten Holz Geld verdienen wollten. Es fällt jedenfalls auf, dass bei den wenigen Fällen, bei denen das Motiv des Holzfrevels bekannt wird, meist persönliche und relativ harmlose Verwendungszwecke genannt sind. Das rührt offensichtlich daher, dass sich die überführten Holzfreveler bei Angabe eines solchen Motivs eine mildere Strafe erhofften. Holzfrevel zum Zweck des Verkaufs war so oder so ein gravierendes Vergehen. Es bot sich für solche Delinquenten deshalb nicht an, ihre Beweggründe vor dem Rat offenzulegen. Holzfrevel zum Zweck des Verkaufs kam meist nur durch Denunziation ans Licht.

Bussen und Strafen

Holzfrevel wurde in der Regel mit einer Geldbusse, mit einem befristeten Bürgerrechtsentzug oder mit Gefängnis beziehungsweise mit einer Kombination dieser drei Strafarten geahndet. Die Gefängnisstrafe bestand im Einsperren in den «Turm» (Gefängnisturm) und wurde unmittelbar nach dem Urteil vollzogen. Das wird in der Verhandlung vom 22. Dezember 1646 ersichtlich, als der wegen Holzfrevel verurteilte Wolfgang Stadler direkt vom Rathaus in den Turm abgeführt wurde.⁴⁹ Die Gefängnisdauer betrug meist einen Tag und eine Nacht, zum Teil auch bloss den Rest des Tages («bis am Abend»). Ein längeres Einsperren ist selten und in den Ratsprotokollen meist nur als Drohung bezeugt, so 1688, als Jakob Andermatt zwei Tage Turm angedroht wurden für den Fall, dass er die Geldbusse nicht bezahlen sollte.⁵⁰ Bei einer kombinierten Strafe von Geldbusse und Gefängnis erscheint gelegentlich die Forderung, dass der Verurteilte die Geldbusse vor der Entlassung aus dem Turm bezahlen musste. Das könnte bedeuten, dass die Turmstrafe bei Nichtbezahlung der Busse verlängert wurde. In der Regel aber stand bei dieser Strafe nicht die Dauer, sondern der Umstand des Einsperrens im Vordergrund. Die Turmstrafe, besonders jene über Nacht, wurde offenbar als Schande oder Demütigung empfunden und auch in diesem Sinne verhängt. Es kam immer wieder vor, dass einem Holzfreveler das Einsperren in den Turm bei bestimmten strafmildernden Umständen «aus Gnade» erlassen wurde. Nur ganz selten und nur bei vermögenslosen Delinquenten wurde bloss die Turmstrafe vollzogen und die Geldbusse erlassen.⁵¹ Der stark symbolische Charakter des Einsperrens kommt bei einem Urteil vom 19. Januar 1697 gut zum Ausdruck. Hans Jakob Bossard hätte wegen des Fällens von zwei gebannten Eichen eingesperrt werden sollen. Aber die Turmstrafe wurde ihm wegen der grossen Kälte erspart, denn ein körperliches Leiden, in diesem Fall aufgrund der Kälte, entsprach nicht dem Sinn dieser Strafe.⁵²

Die Strafart des zeitweiligen Bürgerrechtsentzuges kam natürlich nur bei Bürgern infrage. Neben «Ehr und Gewehr» verloren die Verurteilten dadurch auch den «Bürger Nutzen», das heisst das Nutzungsrecht an Allmenden und Wäldern. In den Urteilen wird Letzteres meist ganz direkt als Verbot des Betretens von Allmenden und obrigkeitlichen Wäldern formuliert. Natürlich ging damit auch der einem Bürger zugeteilte «Holzhau» verloren, das heisst das Recht, in den zugewiesenen Wäldern eine bestimmte Anzahl Bäumen zu fällen. Das Bürgerrecht wurde in der Regel für die Dauer eines Jahres entzogen, in Einzelfällen für vier oder fünf Jahre oder bloss für ein halbes Jahr. 1576 wurde Jakob Weber wegen Fällens einer Tanne für ein Jahr das Bürgerrecht entzogen mit der Zusatzbestimmung, dass er nach Ablauf des Jahres 20 Pfund bezahlen müsse, wenn er wieder in das Bürgerrecht aufgenommen werden wolle.⁵³ In allen weiteren

⁴⁶ BüA Zug, A 39-26/9, 88 (3.7.1694).

⁴⁷ BüA Zug, A 39-26/10, 102 (18.10.1698).

⁴⁸ BüA Zug, A 39-26/11, 39 (17.4.1700).

⁴⁹ BüA Zug, A 39-26/2, 187 (22.12.1646).

⁵⁰ BüA Zug, A 39-26/7, 142 (3.7.1688).

⁵¹ BüA Zug, A 39-27/1, 139 (25.5.1630).

⁵² BüA Zug, A 39-26/10, 33 (19.1.1679).

Verurteilungen wegen Holzfrevels im 16. Jahrhundert verhängte der Rat eine Standardstrafe von einem Jahr Bürgerrechtsentzug und 20 Pfund Geldbusse. Das könnte darauf hinweisen, dass diese 20 Pfund Busse dem Sinn nach als Wiedereinkauf in das Bürgerrecht interpretiert wurden, dies aber offenbar nur gerade in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts. Im 17. Jahrhundert wurden schliesslich Bussen in ganz unterschiedlichen Höhen verhängt.

In Bezug auf die Höhe des Strafmasses ist über weite Strecken keine Logik zu erkennen. Es fällt aber auf, dass besonders im 16. Jahrhundert in bestimmten Zeiten für verschieden geartete Freveldelikte die gleichen Strafen verhängt wurden. 1561 wurden drei Holzfreveler im Chiemmen mit je einem halben oder einem ganzen Gulden Busse und einer Turmstrafe von einem Tag und einer Nacht bestraft. Von 1576 bis 1581 erhielten alle verurteilten Holzfreveler 20 Pfund Busse und ein Jahr Bürgerrechtsverlust. Es handelte sich dabei offenbar um normierte, in den jeweils gültigen Mandaten festgelegte Strafen unabhängig von der Schwere des Deliktes. 1576 erhielt beispielsweise Jakob Weber für das Fällen einer Tanne die genau gleiche Strafe wie eine 1581 verurteilte «Witfrau», die wohl kaum einen ganzen Baum gefällt hatte.⁵⁴ Bereits im 16. Jahrhundert gibt es aber Strafen, die aus der Reihe fallen. 1571 wurde Heini Schwerzmann wegen Fällens von «Stangen» für die Herstellung von Leitern für nicht weniger als fünf Jahre das Bürgerrecht entzogen.⁵⁵ Das ist der längste dokumentierte Bürgerrechtsentzug im untersuchten Zeitraum, obwohl das Delikt nicht besonders schwerwiegend wirkt.

Im 17. Jahrhundert werden die Strafmasse zunehmend unübersichtlicher. Das liegt auch daran, dass der Rat Frevelfälle genauer untersucht und den Aussagen der Betroffenen mehr Beachtung schenkt. Deshalb kommt es vermehrt zu Freisprüchen und zu reduzierten, zum Teil auch improvisierten Strafen. Den Besenmachern Baschi Brandenburg und Keiser am Löffler wird 1625 angedroht, ihnen das Herstellen von Besen zu verbieten, falls ihnen das Fällen von Birken (für Besenreisig) nachgewiesen werden könne.⁵⁶ Die beiden Sustleute Jakob Kloter und Oswald Brandenburg, 1632 wegen Holzfällens zum Zweck des Verkaufs angeklagt, bestritten die Vorwürfe so heftig, dass sie «aus Gnade» nur mit 15 Pfund Busse bestraft wurden, aber mit der Auflage, dass sie bei erneuten Klagen aus dem Sustdienst entlassen würden.⁵⁷ Das Leugnen einer Tat beeinflusste das Strafmass offenbar generell. Am gleichen Tag wie die Sustleute standen Marti Schwerzmann und Pauli Utiger wegen Holzfrevels vor dem Rat. Schwerzmann bestritt den Vorwurf und bezahlte 10 Pfund Busse. Pauli Utiger gab den Frevel zu und erhielt, laut Protokoll ebenfalls «aus Gnade», eine Busse von 30 Pfund.⁵⁸

Auf dem Papier gab es nach wie vor normierte Strafen. Laut einem «Rufzettel» vom März 1685 sollte das Sam-

eln oder Fällen von grünem und dürrem Holz in ge-
bannten Wäldern mit Bürgerrechtsverlust und 10 Kronen
Busse bestraft werden.⁵⁹ In der Praxis taucht dieses Straf-
mass in der Folge nie auf. Bürgerrechtsverlust wird im
ausgehenden 17. Jahrhundert nicht mehr verhängt, sondern
allenfalls angedroht. Auch eine Turmstrafe wurde nur
noch in schweren Fällen ausgesprochen. Bei kleineren
Delikten hatte das Einsperren zunehmend die Funktion
einer Ersatzstrafe für eine nicht beglichene Geldstrafe.
1695 wurde die Turmstrafe beispielsweise einigen Holz-
frevelern angedroht, falls sie die Geldbusse von 6 Pfund
nicht bezahlen sollten.⁶⁰ 1630 verzichtete der Rat bei vier
Holzfrevelern von vorneherein auf eine Geldstrafe, «weil
sie arm sind»; stattdessen wurden sie über Nacht in den
Turm gesperrt.⁶¹ Arme Freveler erhielten generell ver-
gleichsweise milde Strafen. Bei Oswald Keiser wurde
1632 die Geldstrafe «wegen seiner Armut» auf 5 Pfund
reduziert, da er sie andernfalls wohl gar nicht hätte be-
zahlen können.⁶² Andere arme Holzfreveler, so 1682 Hans
Moos und 1687 einige weitere arme «Holtzwürm» (Holz-
freveler), wurden gänzlich begnadigt.⁶³

Insgesamt wird in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhun-
derts das Bemühen sichtbar, das Strafmass je nach Schwere
des Vergehens abzustufen. 1688 hatte Jakob Andermatt
im Grüter Wald unerlaubterweise acht «Stöcke» (Baum-
stämme) Holz gefällt. Der Unterweibel wurde vom Rat
beauftragt, von Andermatt pro Stock 20 Batzen zu ver-
langen. Falls Andermatt nicht bezahle, habe er vor dem
Rat zu erscheinen, ansonsten werde er zwei Tage bei
Wasser und Brot in den Turm gesperrt.⁶⁴ Die Strafe be-
stand also darin, dass der Delinquent das entwendete Holz
gewissermassen bezahlen musste. Die Höhe der Busse
stand damit in einem direkten Verhältnis zum Umfang des
Frevels. Die im ausgehenden 17. Jahrhundert höchst un-
einheitlichen und je nach Fall und Rechtfertigung der
Delinquenten unterschiedlichen Strafen weisen generell
auf einen allmählichen Übergang von genormten zu delikt-
abhängigen Bussen hin.

Schlussbemerkung

Die Auswertung der Stadtzuger Rats- und Bürgerversammlungsprotokolle des 16. und 17. Jahrhunderts zum Thema Holzfrevel fördert eine Fülle von Detailinforma-

⁵³ BüA Zug, A 39-26/1, 86 (11.3.1576).

⁵⁴ BüA Zug, A 39-26/1, 86 (11.3.1576), 98 (18.12.1581).

⁵⁵ BüA Zug, A 39-26/1, 73 (21.7.1571).

⁵⁶ BüA Zug, A 39-27/0, 52 (27.9.1625).

⁵⁷ BüA Zug, A 39-27/2, 52 (24.7.1632).

⁵⁸ BüA Zug, 39-27/2, 52 (24.7.1632).

⁵⁹ BüA Zug, 39-26/7, 8 (3.3.1685).

⁶⁰ BüA Zug, 39-26/9, 111 (12.3.1695 und 17.3.1695).

⁶¹ BüA Zug, A 39-27/1, 139 (25.5.1630).

⁶² BüA Zug, A 39-27/2, 53 (24.7.1632).

⁶³ BüA Zug, A 39-26/6, 16 (31.1.1682); A 39-26/7, 89 (8.3.1687).

⁶⁴ BüA Zug, A 39-26/7, 142 (3.7.1688).

tionen zutage und gibt Einblick in bisher wenig beachtete Aspekte. Auffallend ist zunächst die zeitliche Verteilung der dokumentierten Frevelfälle. Die Fallhäufigkeit nimmt ein erstes Mal in den 1620er Jahren und in noch viel deutlicherem Mass im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts zu. Die Ursache scheint in beiden Fällen eine Intensivierung der obrigkeitlichen Überwachung der Wälder zu sein, im ausgehenden 17. Jahrhundert allem Anschein nach kombiniert mit einer effektiven Zunahme der Frevelfälle.

Die protokollierten Aussagen der Delinquenten belegen zudem eine Rechtsunsicherheit bezüglich der jeweils gültigen Vorschriften. Für praktisch jeden Wald bestanden eigene Holzordnungen und Nutzungsvorschriften, die laufend verändert und den aktuellen Verhältnissen angepasst wurden. Verschiedentlich gab ein bestimmtes Freveldelikt Anlass für eine umgehende Anpassung der bestehen-

den Holzordnung. Das ständig veränderte Recht führte zu zahlreichen Frevelfällen, bei denen die Delinquenten vorgaben, sich keiner Schuld bewusst zu sein, weil ihnen die geltenden Vorschriften angeblich nicht bekannt waren. In manchen Verhandlungen erwirkten die vorgeladenen Holzfrevler mit einer solchen Entschuldigung eine Strafverminderung oder gar einen Straferlass.

Die Strafen für Holzfrevel veränderten sich im hier betrachteten Untersuchungszeitraum. Die anfänglich mehr oder weniger normierten Strafen wichen im Lauf des 17. Jahrhunderts einem unübersichtlichen System von unterschiedlichsten Strafen, abhängig vom jeweiligen Delikt und teilweise auch von der Rechtfertigung des Delinquenten. In der Bilanz lief das auf eine tendenzielle Verringerung der Strafansätze und auf den Übergang zu einer deliktabhängigen Bussenordnung hinaus.

